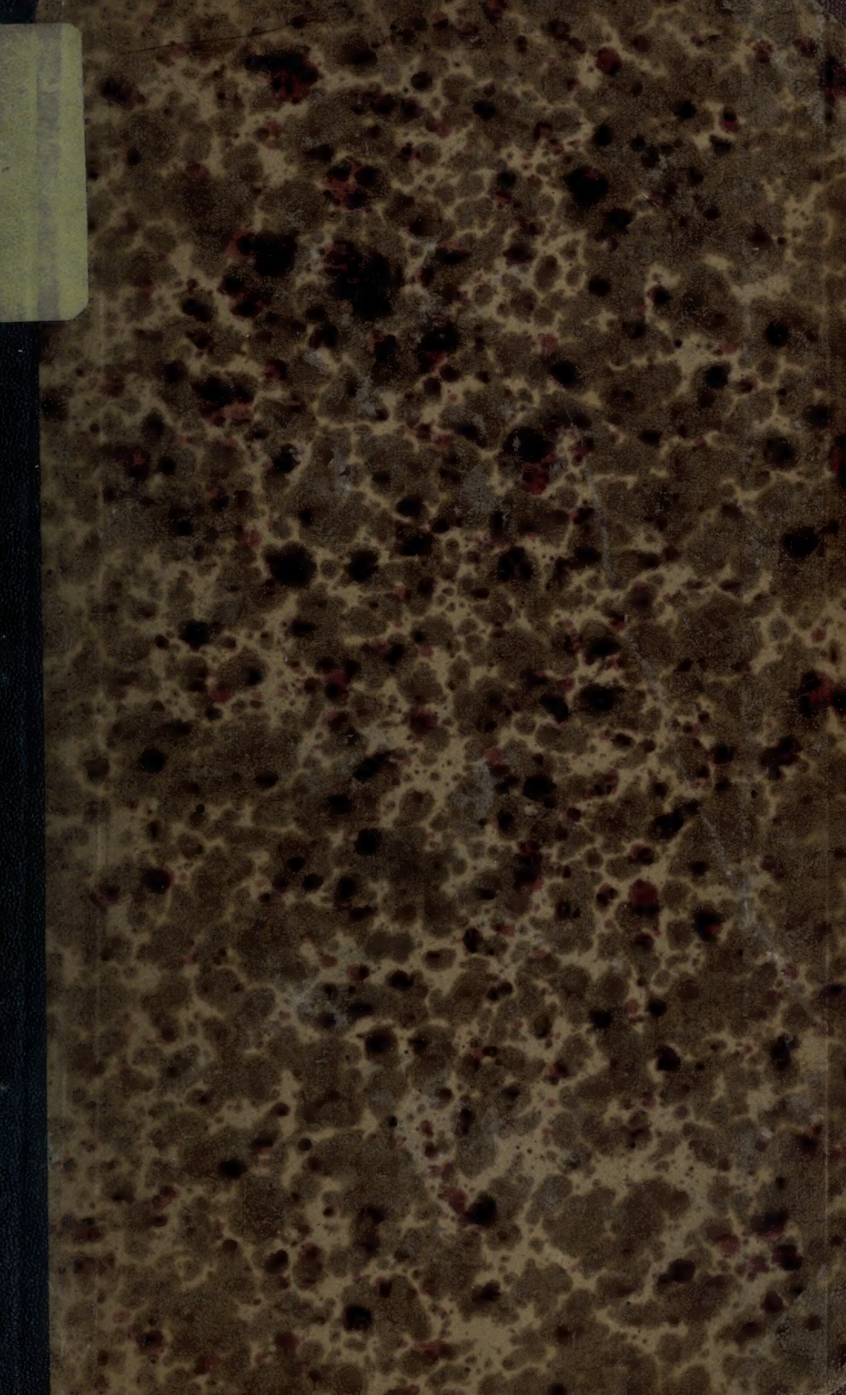
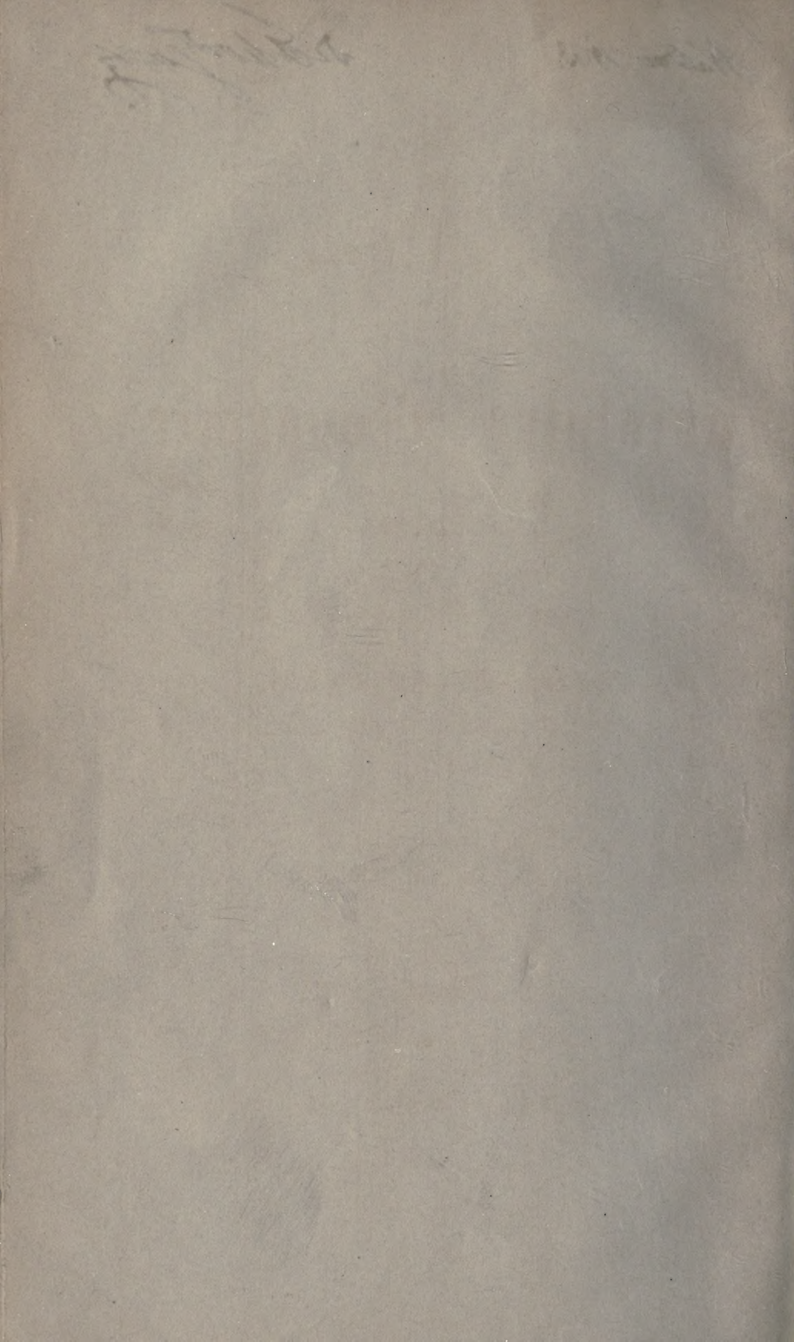


Waldau 1863. [illegible]



Über

die Entwicklung

der

absoluten Monarchie

in Preußen

von

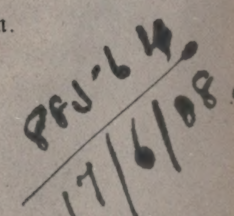
Heinrich von Sybel.

Rede, gehalten am 3. August 1863 in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

Bonn,

Verlag von Max Cohen & Sohn.

1863.



Es ist unmöglich, in diesem Jahre den Gedenktag Friedrich Wilhelm III. zu feiern, ohne sich in die große Zeit zurückzuversetzen, aus deren Kämpfen jetzt vor einem halben Jahrhundert ein neuer Staat, ein neues Volk, ein neues Preußen hervorgegangen ist.

Damals erlebte der König sein Geburtsfest inmitten der schwersten Spannung, die sich während der Verhandlungen des Waffenstillstandes über ganz Europa gelagert hatte. Es handelte sich um Östreich's Beitritt zu dem Befreiungsbunde; Metternich hatte dem Kaiser Napoleon ein Ultimatum gestellt, dessen Annahme die französische Weltherrschaft gegen geringfügige Opfer befestigt hätte; alle Hoffnungen der Vaterlandsfreunde klammerten sich an den Gedanken, daß dem Übermuthe Napoleon's auch jene kleinen Einbußen unerträglich sein würden. Die Stunden schlichen in dieser Ungewißheit mit bleierner Langsamkeit: wir vegetiren hier, schrieb Stein am 3. August, in Erwartung der Ereignisse; unsere Nachrichten sind gut und wir hoffen. Genau eine

Woche später, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten war die Entscheidung vorhanden, das Bündniß mit Östreich geschlossen, und die Feuerzeichen meldeten von Berg zu Berg den Beginn des heiligen Krieges, des Krieges, der nicht allein über die auswärtige Macht und Selbstständigkeit unseres Staates, sondern auch über die weitere Gestaltung unserer innern Politik entschied, des Krieges, dessen fünfjährige Vorbereitung die Grundlagen der altpreußischen Monarchie verwandelt hatte, und dessen Verlauf die Fundamente des künftigen Verfassungsstaates legen sollte.

Diese doppelte Bedeutung des großen Ereignisses ist weltbekannt. Niemand, welcher Stein's Einrichtungen von 1808, Hardenberg's Verfügungen von 1810, Boyen's Wehrgesetz von 1814, das Edict über künftige Reichsstände von 1815 kennt, wird einen Zweifel darüber hegen können, daß es sich damals nicht allein um nationale Selbstständigkeit, sondern auch um politische Freiheit, daß es sich um die letztere als die einzig zuverlässige Waffe zur Erringung und Behauptung der erstern handelte. An dieser Thatsache ist, wie gesagt, kein Zweifel möglich. Desto häufiger aber und nachdrücklicher ist über die weitere Frage gestritten worden, ob die politische Freiheit, die allerdings zum Kampfe einleuchtend gute Dienste gethan, auch für den dauernden und blei-

benden Bestand des Staates brauchbar und heilsam sein würde. Die Nation im Ganzen hat sie mit unwiderstehlicher Überzeugung bejaht, während mehr als ein Herrscher und Minister und Bundestagsgesandter bedenkliche Zweifel darüber gehabt hat. Schon in der Zeit des Befreiungskrieges selbst gingen die Ansichten scharf auseinander. Der größte Staatsmann der Zeit, der Freiherr vom Stein war überzeugt, daß seine Schöpfungen für immer die Bedingung preußischer Größe sein würden; der größte Junker des damaligen Preußen, Baron Marwitz, erklärte, Stein habe noch größeres Unheil als Napoleon selbst über die Monarchie gebracht. Stein's und Marwitz's Gesinnungsgenossen haben sich auch bisher nicht verständigt, und werden noch manches kommende Jahr unsere praktische Politik mit ihrem Kampfe erfüllen. Für unsere heutige Betrachtung versetzen wir die Frage auf ein anderes Gebiet, wo die politische Leidenschaft verstummt, und doch — oder eben deshalb — reiche Quellen politischer Belehrung fließen, auf das Gebiet der wissenschaftlichen und historischen Prüfung. Was im Staate für die Zukunft Werth und Dauer haben soll, muß feste Wurzeln in dem Boden der Vergangenheit besitzen. Wie stand es in dieser Beziehung mit der Gesetzgebung der Befreiungszeit? Wie verhielt sie sich zu der frühern Überlieferung unseres Staates? War das

Neue, welches sie demselben zuführte, eine Zerstörung oder eine Fortentwicklung des Alten?

Der Gründer der preußischen Monarchie ist der große Churfürst Friedrich Wilhelm. Als er 1640 inmitten der Stürme des dreißigjährigen Krieges seinem Vater in der Herrschaft folgte, gab es noch keinen Staat für seine Regierung, sondern eine Anzahl zersplitterter, weit von einander entlegener, nur in seiner Person verbundener Landschaften. Kein Brandenburger durfte in Cleve, kein Preuße in Brandenburg angestellt werden; es war Gesetz in Ostpreußen, daß nur einheimische Truppen die Provinz betreten sollten. Die Regimenter in Brandenburg waren außer dem Churfürsten dem Kaiser vereidigt, in Cleve lagen holländische und hessische Besatzungen, und für Preußen mußte der Churfürst der Krone Polen Lehnspflicht leisten. Die Landstände der einzelnen Provinzen hatten die bedeutendsten Rechte und Freiheiten; der Churfürst bezog nach eignem Ermessen die Einkünfte seiner Domänen, an Steuern aber nur, was die Stände der betreffenden Provinz bewilligten; wichtige Gesetze sollten nicht ohne Zustimmung der Stände Gültigkeit haben, wichtige Verwaltungssachen nicht ohne ihren Beirath geordnet werden. Die Landtage setzten sich zusammen aus Vertretern des ritterbürtigen Adels und der Städte, so jedoch, daß die Ritterschaft entschieden das

Übergewicht in der Versammlung besaß, und in Ostpreußen dasselbe, in heftigem Streite mit der Stadt Königsberg, fast zu alleiniger Regierung des Landes gesteigert hatte. Die Bevölkerung hatte in dem endlosen entsetzlichen Kriege furchtbare Leiden durchgemacht, Menschenzahl, Wohlstand und Bildung waren in grauenvoller Weise zurückgegangen, und der Sinn für Gemeinwohl, Recht und Selbstständigkeit in den heruntergekommenen stumpf gewordenen Menschen gebrochen. Am härtesten traf die Rauhheit der Zeit die Bauern, welche schon vor dem Kriege durch die adlichen Grundherren immer schwerer belastet, immer stärker unterworfen worden waren, und in der jetzigen Noth dem Grundherrn die Fristung eines dürftigen Lebens oft genug mit voller Leibeigenschaft bezahlen mußten. Das städtische Gewerbe und der auswärtige Handel lagen völlig darnieder; Schulen und Universitäten waren verödet oder verwildert; in Literatur und Kunst hat Deutschland niemals eine unfruchtbarere und trostlosere Zeit erlebt als das Jahrhundert zwischen dem westphälischen Frieden und Goethe's Geburt. Nimmt man diese Züge zusammen, so sieht man in jeder dieser einzelnen Landschaften den grundherrlichen Adel allmächtig über die Masse der bäuerlichen Bevölkerung, fast befreit von der Herrschaft der Staatsgewalt und völlig aufgehend in seinen landschaftlichen oder Standesinteressen.

die Städte weder durch gewerbliche Thätigkeit noch durch geistige Bildung im politischen Sinne erheblich oder einflußreich, Bürger und Bauern von jeder politischen Thatkraft und nationalen Gesinnung entblößt. Der Churfürst war der einzige Mensch in seinen Staaten, welchem der Trieb der Selbsterhaltung mit der Förderung des Staatswohles und der Staatseinheit unmittelbar zusammenfiel, welcher durch seine persönliche Stellung darauf angewiesen war, die zersplitterten Kräfte zusammenzufassen, die locale und ständische Selbstsucht zu brechen, durch die Gründung einer ächten Staatsgewalt dem Wiedererblühen von Wohlstand und Bildung einen sicher befestigten Raum zu schaffen. Es war die einzige Rettung aus dem entsetzlichen Elend, welches der Krieg dem ganzen deutschen Norden erschaffen hatte. Wer sie unternahm konnte in der rauhen Zeit nicht mit sanften Mitteln, nicht mit Freiheit und Gerechtigkeit wirken: auf Klugheit und Stärke, auf List und Kühnheit kam es an; der Absolutismus und die Dictatur lagen in der Luft — nur daß sie stets im Sinne des höchsten Zieles verwendet würden, für die Schöpfung des höchsten irdischen Gutes, des nationalen Bollwerkes, des Staates.

In diesem Sinne faßte der große Churfürst seinen Beruf. Kurz vor seinem Regierungsantritte hatte er vier frische Jugendjahre in Holland zugebracht; dort im Feld-

lager am Hofe seines Großoheims Friedrich Heinrich von Oranien hatte er eine Fürstenart kennen gelernt, die sehr anders war, als die im Reiche hergebrachte; er hatte gesehen, wie die Oranier dort an der Spitze eines freien Volkes durch gemeinnütziges Wirken und heldenmüthiges Kämpfen die erste Stelle in der Republik sich immer neu verdienten; er hatte das Bild eines freien und kräftigen Gemeinsinnes zu unauslöschlichem Eindruck in seine Seele aufgenommen. In einem der wichtigsten Momente seines Lebens ließ er eine Denkmünze mit der Inschrift schlagen: Für Gott und das Volk. Seinen jungen Söhnen dictirte er als Wahlspruch, mit dem Versprechen sechs Ducaten solle der erhalten, der ihn zuerst auswendig wisse, den Satz: So werde ich das Regiment führen, daß ich eingedenk bleibe, es sei des Volkes und nicht meine persönliche Sache.

Allerdings, was er zunächst einrichtete, war das Gegentheil eines volksthümlichen Verfassungsstaates. Das Erste und Dringendste war, Macht zu erlangen, um den Staat erst zu gründen, und auf Macht ging dann der Churfürst aus. Er brachte eine Anzahl geworbener Regimenter zusammen, und errang sich bei den Ständen als festes und bleibendes Einkommen eine allgemeine Verbrauchssteuer, die Accise. Herr von Burgsdorf hatte die märkische Ritterschaft gewarnt: wenn der Churfürst

erst Geld und Soldaten habe, werde es mit der Freiheit des Adels vorbei sein. In der That so war es: seit dieser Zeit ging die landständische Verfassung der Provinzen zu Grabe. Der Churfürst schaltete in Gesetzgebung und Finanzen nach seinem fürstlichen Ermessen, und ernannte sogar sein Ministerium zur höchsten Instanz in der Rechtspflege. Im Übrigen aber hütete er sich mit großer Vorsicht, den Mächtigen im Lande weiteren Grund zu materieller Unzufriedenheit zu geben. Die Ritter behielten ihre Steuerfreiheit, Grundherrlichkeit, Patronatsrechte, Patrimonialgerichte und Polizeigewalt, und zur Entschädigung für die alten landständischen Befugnisse bot ihnen der Churfürst den Zugang zu den wichtigsten Ämtern seines neuen Kriegs- und Civilstaates.

Nachdem er ihre Sondergelüste gebrochen, überhäufte er sie in seinem Dienste mit Ehren, Würden und gesteigertem Einfluß. Auf diesem stillschweigenden Abkommen mit dem Adel beruhte in Wahrheit die Kraft seiner Regierung. Er überließ ihm die unterdrückte persönliche Freiheit der Bauern, dafür verzichtete der Adel auf die einst von ihm vertretene politische Freiheit des Landes. Was der Churfürst erstrebte und erreichte, war unbehindertes Wirken für seine Staatszwecke, vor Allem für die Grundlage und Bedingung jedes Gedeihens, für

Sicherheit und Selbstständigkeit nach Außen. Er hat sich auch für die inneren Angelegenheiten, Heilung der Kriegswunden, Wiederanbau des Landes, erste Keime einer neuen Bildung, nach Kräften bemüht, doch ist er hier nicht zu systematischer Pflege und organischen Einrichtungen gelangt. Sein Leben ging dahin in Kampf und Kampfesarbeit, nicht immer streitend, aber jeden Augenblick streitfertig, bald lavirend und ausbeugend, bald in kräftigem Angriff und rastlosem Getümmel. So befreite er Preußen von der polnischen Lehnshoheit, warf die Schweden mit zermalmenden Schlägen aus Brandenburg hinaus, und scheute es nicht, den Kampf gegen die ungeheuere französische Übermacht in gerechter Sache aufzunehmen. Überaus charakteristisch ist das politische Ergebniß seiner kriegerischen Bestrebungen. Die Friedensschlüsse von 1648 und 1657, die ihm die Anerkennung, der Erste seiner fürstlichen Souveränität im Allgemeinen, der Andere seiner preußischen Selbstherrlichkeit im Besonderen brachten, benutzte er bestens als angebliche Rechtstitel zur Unterwerfung seiner adlichen Vasallen und provinziellen Stände. Nachdem er hiemit absoluter Monarch geworden, verwandte er die Streitkraft seines Staates zweimal für die Rettung politischer Freiheit gegen absolutistische Unterdrückung, 1672 zum Schutze der Republik Holland gegen König Ludwig XIV,

1688 zur Unterstützung der englischen Revolution gegen die Reactionsherrschaft König Jacob II.

In diesen Anfängen der preußischen Monarchie war die ganze Richtung ihrer Zukunft ausgesprochen.

Dem jungen Staate brachte der Sohn des großen Churfürsten den entsprechenden Schmuck der Königskrone, darauf der Enkel die Durcharbeitung und Vollendung in allen Theilen des innern Staatswesens. Die Einrichtungen dieses Fürsten, Friedrich Wilhelm I, muß man sich vergegenwärtigen, wenn man die Natur der altpreußischen Monarchie erkennen will. Ein Mann von starkem und rohem Stoffe, von heftiger Leidenschaft und derbem Menschenverstand, durch und durch wohlgesinnt, in allen Affecten einzig auf die Macht seiner Krone und seines Staates gerichtet, bis zum letzten Athemzuge dem Dienste des gemeinen Wohles hingegeben. Die bestimmenden Eindrücke seiner Jugend hatte er auf dem Lande empfangen; als Kronprinz hatte er seinen Lieblingsaufenthalt in Schloß Wusterhausen, inmitten seiner Bauern und Knechte, mit der Pflege des Ackers und der Ausbildung einiger Recruten beschäftigt, unberührt von geistigen Bildungselementen außer den Übungen rechtgläubig kirchlichen Gottesdienstes. In entsprechender Weise führte er dann später auch das königliche Regiment, als strenger Hausvater des ganzen Volkes, als

Verwalter, General und Seelsorger des ganzen Staates, unausgesetzt beschäftigt mit der Erzwingung von Sparsamkeit und Ordnung, von regelrechter Gottesfurcht und blindem Gehorsam. Sein Wesen erscheint in seinen einzelnen Äußerungen abstoßend durch Willkür, Heftigkeit und Brutalität, aber im höchsten Grade achtungswerth nach dem Maaße seiner praktischen Fähigkeit, nach dem Grunde seiner Gesinnung, und dem letzten Zwecke seines Strebens.

Die äußeren Grundlagen des Staatswesens blieben zum Theile ungeändert. Auf dem platten Lande, also bei vier Fünfteln der Bevölkerung stand es wie unter dem großen Churfürsten: die Grundherren regierten die Bauern, der König aber beherrschte die Grundherren und damit die Bauern und das ganze Land. Auf das engste schloß sich hieran die Gestaltung des Heerwesens, wie sie der König nach vielfach wechselnden Versuchen endlich 1733 definitiv feststellte. Sein Wunsch wäre gewesen, die geworbene Soldatesca völlig loszuwerden, und im Sinne des großen und nationalen Staatszweckes das Heerwesen durchaus auf die allgemeine Dienstpflicht der Unterthanen zu gründen. Allein die Verhältnisse waren dazu noch nicht angethan, und der König, der bei allem selbstherrlichen Eigensinn ein offenes Auge für die sachliche Möglichkeit der Dinge hatte, trug ihnen Rech-

nung. Es kam endlich dahin, daß etwas über ein Drittel der Armee aus geworbenen Ausländern, der größere Theil aber aus Inländern bestand, die auf ein oder anderthalb Jahre unter die Fahnen gestellt, eingeübt und dann in die Heimath beurlaubt wurden. Diese einheimische Mannschaft umfaßte aber mit geringen Ausnahmen nur jüngere Bauernsöhne, Ackerknechte und Tagelöhner; die Bevölkerung der größeren Städte und die gebildeten Classen waren vom Kriegsdienste gesetzlich befreit. Wenn nun damals die nur selten verlassene Regel aufkam, die Officierstellen allein dem einheimischen Adel zu geben, so sieht man leicht, wie dies den bürgerlichen Verhältnissen der Zeit genau entsprach. Der Edelmann befahl dem Bauer zu Hause als Gutsherr, und befahl ihm ebenso im Heere als Officier. Daß hiernach der Bauer beim Regimente aus dem gewohnten Lebenszustande gar nicht heraus kam, war die sicherste Grundlage für die Disciplin, und daß der Edelmann überhaupt als Officier im Heere diente, war wieder dem Könige eine neue Bürgschaft für die politische Unterwürfigkeit seines Adels. Die Subordination im Dienste war unbedingt, jedoch Uniform und Ehre für alle Officiersclassen gleich, und die Kriegsartikel hatten die Clausel: der Officier soll gehorchen, es sei denn, daß ihm etwas wider die Ehre befohlen würde. Die Zucht der Mannschaft war

furchtbar streng, ja grausam; es wurde übermäßig geprügelt, doch war dies freilich dem Soldaten auch zu Hause kein ungewohntes Schicksal, da der König mehr als eine Verordnung gegen das Prügeln der Gutsunterthanen zu erlassen für nöthig erachtete. Sonst sorgte er mit genauer Pflege für das Wohlbefinden der Soldaten, seiner lieben blauen Kinder, wie er sie nannte, im Ganzen nach der Regel, daß des Königs Kriegsknecht überall besser leben müsse, als der Ackerknecht des Grundherrn.

Die Armee war also völlig auf die Zustände des platten Landes gegründet; sie war im letzten Grunde nichts als eine höchst einsichtige und straffe Neugestaltung — im streng monarchischen Sinne — des alten feudalen Lehnsaufgebotes, der Ritter und ihrer Hintersassen. Wesentlich andere, jedoch nicht weniger frappante Züge erscheinen in der Civilverwaltung des Königs. Sie war ganz und gar nicht feudal, sie war bureaukratisch, die erste Verkörperung des bureaukratischen Systems in ganz Europa. Sie wurde in ihrem Personale vorwiegend aus bürgerlichen Männern gebildet, ebenso deutlich, wie das Officiercorps vorwiegend aus Adlichen. Sie erhielt 1722 eine planmäßige und völlig umfassende Organisation, ein Generaldirectorium in Berlin, mit Kammern in den Provinzen, unter welchen in strenger

Subordination die adlichen Landräthe der einzelnen Kreise standen. Ihre Aufgabe war Pflege und Hebung der Landeswohlfahrt nach allen Richtungen, gleichmäßige Vertheilung der Steuern, durchgreifende Beaufsichtigung des Gemeindewesens in den Städten, Schöpfung von Industrie und Fabriken durch Staatszuschüsse und Ausschluß fremder Concurrenz, Belebung des Verkehrs durch Postwesen und Canäle, Wachsthum der Städte durch besseren Häuserbau, feuerfeste Dächer, tüchtiges Spritzenwesen, reichliche Erzeugung von Lebensmitteln durch verbesserten Betrieb des Ackerbaues, auskömmlicher Nahrungsstand der einzelnen Berufsclassen durch feste Abgrenzung der Zünfte und obrigkeitliche Taxirung der Preise und Löhne, endlich auch Verbesserung der Moral durch Regelung des Privatlebens der Bürger, Verbot von Tanzvergnügungen, Branntweinschenken, Schützengilden u. dgl. Der König war unermüdlich in diesen Dingen, durchdrang seine Beamten mit der eigenen Rastlosigkeit, jagte in Berlin wohl eigenhändig müßiggehende Bürger von der Kegelbahn an die Arbeit oder vom Spaziergang in die Kirche. Denn, wie gesagt, er hielt strenge auf die rechte Religion; einen Berliner Zahnarzt, der Atheist sein sollte, unterwarf er Allerhöchstselbst einem theologischen Examen; einen freidenkenden Philosophen bedrohte er sehr ernstlich mit dem Strange, einen angeblichen

Socinianer wollte er sogar einmauern lassen. Wie als den obersten Bischof betrachtete er sich weiter auch als den höchsten Richter des Landes, fuchtelte die Kammergerichtsräthe, die nach seiner Ansicht das Recht gebeugt hatten, und schärfte in unzähligen Fällen die Criminalurtheile, die ihm zur Einschüchterung der Verbrecher nicht ausreichend dünkten.

Gewiß viele dieser Maaßregeln erscheinen uns barock, viele verkehrt, viele tyrannisch. Im Ganzen aber treten diese Härten zurück vor dem Kerne des Strebens und der Größe des Erfolgs. Schließlich gab es damals keinen andern Staat in Deutschland von solcher Ordnung der Finanzen, solchem Anwachsen der Production, solcher Solidität der Verwaltung. Wie die Unterthanen unterwarf sich der König selbst dem Staatszwecke unbedingt, und nichts anderes war dieser Zweck, als das materielle und sittliche Wohl der Gesammtheit. Nun erkennt man aber leicht, daß ein solches Wirken für die Gesammtheit, mag es noch so absolutistisch auftreten, in sich selbst den Keim zur künftigen Beschränkung der Absolutie, den Keim zur künftigen Belebung der politischen Freiheit enthält; denn die Gesammtheit, deren steigendes Wohl die Summe alles Strebens sein soll, besteht aus Menschen, und das Wohl jeder menschlichen Natur hat einen gewissen Grad der freien Selbstbestimmung zur unerläß-

lichen Voraussetzung. Die Erklärung des Gesammtwohls als höchsten Staatszweckes macht auf die Dauer den Absolutismus unmöglich: und umgekehrt, der consequent fortgesetzte Absolutismus kann nicht das Gesammtwohl, sondern nur seine eigne Größe als Zweck, und das Wohl der Unterthanen lediglich als Mittel dazu begreifen. Ebendeshalb führt eine bureaukratische Verfassung, sei sie für's Erste noch so absolutistisch, mit Naturnothwendigkeit allmählich zum liberalen Staate: und umgekehrt, der gemeinnützigste Absolutist, wenn er sich einmal auf die Consequenz seines Standpunktes besinnt, läuft Gefahr, in dynastische, feudale oder persönliche Selbstsucht zu gerathen. Man spürt etwas von dieser Entwicklung auch in Friedrich Wilhelm I, wenn er z. B. dem Generaldirectorium wegen „Conservation der Unterthanen" erläutert: „von was großer Importanz die Conservation der Unterthanen vor jedwede Puissance sei, und was es vor gefährliche Suiten nach sich ziehn könne, wenn durch gar zu schwere Lasten die Unterthanen enerviret, und in solchen Stand gesetzet werden, daß sie ihrem Landesherrn die praestationes entweder gar nicht mehr oder doch nicht völlig leisten können, das ist männiglich bekannt, und hat derowegen das Generaldirectorium auf die Conservation Unserer sämmtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application treues Absehn zu richten." Derowegen — damit der Landesherr

stets die nöthigen Steuern erhalte, deshalb sind die Unterthanen zu schonen. Oder wenn er im Allgemeinen die Beamten verpflichtet, ihm stets ohne alle Flatterie die Wahrheit zu sagen, und sachgemäße Anträge nach ihrer Überzeugung zu stellen: im Einzelnen erklärt er es doch für verrückt und verbrecherisch, wenn ein Beamter zu Gunsten eines Dritten gegen den Fiscus berichtet, denn dazu seien die Beamten nicht bezahlt, daß sie gegen ihn Partei machten. Beides lag in aller Unbefangenheit in seinem Geiste nebeneinander. Er kannte keinen Unterschied zwischen sich selbst und dem Staate: Wir sind König, sagte er, und können thun, was Wir wollen. Er wußte es nicht anders, als daß er der sichtbare Statthalter Gottes auf Erden sei, durch göttliche Anordnung mit den Rechten begabt, welche Samuel den Israeliten warnend aufzählte, als sie von ihm die Einsetzung eines Königs begehrten. Für sein persönliches Befinden war diese Schrankenlosigkeit des Rechtes und des Willens nicht heilsam. Heißblütig und jähzornig, wie er war, ließ er seinen Affecten allmählich in solchem Maaße den Zügel schießen, daß während seiner letzten Lebensjahre mehrmals in seiner nächsten Umgebung die Sorge wegen völliger Geistesverwirrung rege wurde.

Die absolute Monarchie hatte unter Friedrich Wilhelm I. ihren Höhenpunkt erreicht. Nach unverbrüchlichen Gesetzen trat damit auch die Wendung ein.

Es ist nicht nöthig, die Persönlichkeit Friedrich des Großen zu schildern; sie steht uns Allen in gleicher Lebendigkeit, wie den Zeitgenossen, vor Augen.

Was ein unbeschränkter königlicher Wille bedeuten könne, hatte Friedrich als Kronprinz in langjährigem Leidensstande auf das schwerste empfunden. Sein Geist, von Natur zugleich mit der höchsten Herrscherkraft und einem allseitigen Bildungstriebe begabt, war in der Schule bitterer Prüfung gestählt worden: er hatte die Kraft gewonnen, sich von den überlieferten Autoritäten zu befreien, und aus jenen Grundsätzen des großen Churfürsten die vollen Consequenzen zu ziehen.

Wenn der Zweck des Staates die Wohlfahrt Aller ist, wenn die Regierung nicht die persönliche Sache des Monarchen, sondern des Volkes ist, so wird auch der Ursprung der Monarchie auf einen Willensact des Volkes zurückgehen, das sich einen König setzt, nicht um ihm knechtisch zu dienen, sondern um an ihm den Vollstrecker des Rechtes, den Hüter des Gesetzes, die Quelle der Wohlfahrt zu haben. Das Volk hat nach Friedrich's Ansicht nicht gesagt: wir erheben dich über uns, weil wir gerne Sclaven sein wollen — sondern es hat gesagt: wir bedürfen deiner, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert und tapfer vertheidigt zu werden, übrigens fordern wir Achtung für unsere Freiheit. Gegen dies Verlangen des Volkes findet keine Einwen-

dung Statt. Der König soll theilnehmendes Gefühl für den niedrigsten seiner Unterthanen haben; er soll sich bei jeder Verfügung vorher fragen, wie Bürger und Bauer darüber urtheilen werden. Der König ist nichts als der erste Diener des Staats.

Diese Grundsätze hat Friedrich als junger Mann ausgebildet; er hat sich sein Lebenlang zu ihnen bekannt, und sie kurz vor seinem Tode noch einmal in einer ausführlichen Denkschrift seinem ersten Minister entwickelt. Auf die Staats-Verfassung praktisch angewandt, würden sie sofort zu parlamentarischer Gesetzgebung mit all ihren weitgreifenden Folgen, sie würden zur Beseitigung der bäuerlichen Hörigkeit und zu freierem Gemeindeleben geführt haben. Jedermann weiß nun, daß nichts der Art unter Friedrich's Regierung eingetreten, daß vielmehr in den wichtigsten Beziehungen die Praxis seiner Herrschaft ebenso unumschränkt, ebenso durchgreifend wie die seines Vaters geblieben ist. Ja noch mehr, auch wenn er ein Gesetz nach den Forderungen jener Theorie erläßt, kommt es oft genug vor, daß er, sei es aus Irrthum, sei es aus Leidenschaft, die kurz vorher gesetzte Regel wieder überschreitet. Zieht man aber die Summe seiner Regententhätigkeit — und diese kann doch erst das Urtheil bestimmen — so ergibt sich zunächst, daß er die Geschäfte der laufenden Verwaltung stets im Sinne jener Principien zu führen bemüht war, sodann, daß er hin-

sichtlich der Staatsverfassung wichtige vorbereitende Schritte im Sinne jener Principien that, endlich daß es bewußte Planmäßigkeit war, wenn er die vollständige Verwirklichung derselben der künftigen Entwicklung des Staates überließ.

Hören wir ihn selbst über die Gründe dieses Zauderns.

Indem er einmal die Vorzüge der Republik und der Monarchie vergleicht, bemerkt er, es sei ein Vorzug der Freistaaten, daß bei ihnen durch allen Wechsel der Zeiten hindurch Gleichförmigkeit der Mittel und Zwecke stattfinde, daß die heilsamen Institutionen bleiben, während die guten Monarchen sterben: daß dagegen in den Monarchien, wo Alles an dem Willen eines Einzigen hänge, sich eine Reihe sehr verschiedener Persönlichkeiten in der höchsten Gewalt folge, so daß die Bühne ewig wechsele und das Genie der Nation keine feste Lage bekomme. Folglich müssen, fährt er fort, in Monarchien die Einrichtungen, welche den Jahrhunderten trotzen sollen, so tiefe Wurzeln haben, daß man sie ohne eine allgemeine Erschütterung nicht ausreißen kann. In lebhaften Farben schildert er im Einzelnen die üblen Folgen, welche der Wechsel der persönlichen Ansichten und Neigungen in der monarchischen Thronfolge für die Dauerhaftigkeit und Stätigkeit des Staates haben kann; auf das deutlichste tritt hervor, aus welch reifer Erwä-

gung er sprungweise und plötzliche Neuerungen in den Fundamentalgesetzen für gefährlich erachtet, und wie er deshalb einem großen Staatsinteresse seine persönlichen Überzeugungen unterordnet. Soll nun aber nach seiner Meinung das einmal bestehende Recht trotz aller Wandelung der Zustände, trotz alles Wachsthums der Völker ewige Geltung haben? Nichts hieße ihn stärker verkennen. Unmittelbar an die eben angeführten reiht er folgende Sätze. Gebrechlichkeit und Unbeständigkeit sind von den Werken der Menschen unzertrennlich; die Revolutionen der Freistaaten und der Monarchien haben ihre Ursachen in unwandelbaren Naturgesetzen. Ohne sie würde der Erdkreis immer der nämliche bleiben, die Loose der Völker ungleich vertheilt, einige stets gesittet und glücklich, andere stets barbarisch und unglücklich sein. Unsere schönen Tage werden sonach wie bei den anderen Völkern kommen. Solche Zeiten kündigen sich durch die Menge großer Männer von allen Arten an, die zugleich geboren werden. Glücklich die Fürsten, die in so günstigen Verhältnissen zur Welt kommen. Tugenden, Talente, Genie reißen sie durch eine gemeinsame Bewegung mit sich zu großen und erhabenen Dingen fort.

Mit prophetischem Blicke sah er die Zukunft kommen, wo inmitten der gewaltigsten Revolutionen sein zweiter Nachfolger, von großen Männern aller Art, von Stein und Hardenberg, von Scharnhorst und Blücher,

von Fichte und Schleiermacher umgeben, durch deren gemeinsame Bewegung zu den größten und erhabensten Thaten, zu der Bildung eines verjüngten Preußen fortgerissen werden würde.

Er sah diese Zukunft, und wenn er darauf verzichtete, sie selbst heraufzuführen, so that er das Seinige, sie vorzubereiten.

Die Aufgabe des vollkommenen Staats ist Herstellung eines fruchtbaren Gleichgewichts zwischen dem Rechte und der Macht des Ganzen und der Freiheit und dem Wohlgefühl des Einzelnen. Friedrich Wilhelm I. hatte allein für die erste Seite gesorgt, und ihr die andere völlig geopfert. Es kam darauf an, auch dieser zum Rechte zu verhelfen. Friedrich der Große vermied es, an einem Theile jener Einrichtungen zu rütteln, in deren Angeln der Vater die Existenz des Staates gefestigt hatte, an der Unfreiheit der Bauern, den Vorrechten des Adels im Officiercorps, der Bevormundung der Städte, der Allmacht der Steuererhebung und königlichen Verwaltung. Bei diesen Dingen begnügte er sich mit Verbesserungen im Einzelnen. Er brachte die Dienste der Bauern unter gesetzliche der Willkür enthobene Regeln. Er zog eine Menge fähiger und gebildeter Ausländer in die Armee. Er erleichterte die Lasten des Landes mit größter Sparsamkeit und Umsicht. Aber es gab noch andere Gebiete, auf denen er dem Rechte und

der Freiheit des Individuums weiten Spielraum und feste Garantien verschaffen konnte und wirklich verschaffte: es reicht hin sie zu nennen, um ihre unendliche Wichtigkeit anschaulich zu machen. Er gab dem preußischen Staate eine beinahe fessellose Presse, er gab ihm die unbedingte Freiheit der Religion, er gab ihm die gesetzliche Selbstständigkeit der Rechtspflege.

Die Abschaffung der Censur, auch für Zeitungen, war eine seiner ersten Maaßregeln. Gazetten dürfen nicht genirt sein, sagte er, wenn sie interessant sein sollen. Später setzten seine Minister wieder ein Censuredict durch, der König aber war stets bereit, gebildeten Männern persönliche Censurfreiheit zu bewilligen, ließ nicht leicht die Bestrafung eines Übertreters zu, und verstattete in wissenschaftlichen und kirchlichen Dingen vollständige Freiheit der Debatte. Und wenn in seinen späteren Jahren die Berliner Zeitungen auf ein sehr bescheidenes Maaß der Kritik zurückgeführt wurden, so wog es doppelt schwer, daß er selbst in wiederholten Publicationen die Grundsätze des liberalen Staates dem Volke verkündete und sie damit in tausend und abertausend Gemüthern einer fruchtbaren Zukunft überlieferte.

Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so waren ihm die bestehenden Kirchen und Confessionen persönlich fremd und gleichgültig; in seiner weisen Mäßigung war er weit davon entfernt, ihnen irgend feindselig zu be-

gegnen, übte vielmehr volle Toleranz gegen die Katholiken und handhabte sein oberbischöfliches Amt über die Evangelischen mit gelassener Unparteilichkeit. Aber während sein Vater die Ketzereien mit Hängen und Einmauern bedroht und die kirchlichen Behörden zur schärfsten Controle der abweichenden Regungen angespornt hatte, verhinderte er mit gleicher Energie die hierarchischen Gewalten an jeder Einmischung in die Politik und an jeder Verfolgung individueller Gewissensfreiheit und wissenschaftlicher Forschung. Da die verschiedenen Confessionen, sagte er, hinsichtlich der Moral nicht weit von einander abweichen, so haben sie für die Regierung gleichen Werth. Gäbe es nur eine einzige, so würde ihre Herrschsucht unerträglich; jetzt nöthigen sie sich durch ihre gegenseitige Aufsicht zur Mäßigung. Der Staat läßt jedem Bürger die Freiheit, sich seinen Weg zum Himmel zu wählen; er verlangt von ihm nur, daß er guter Bürger sei.

Endlich die Gerichte wies er wieder im stärksten Contraste zum Systeme seines Vaters an, daß sie bei ihrer Thätigkeit auf keine königliche Ordre Rücksicht nehmen sollten. Trotz aller sonstigen Sparsamkeit erschuf er den Richtern eine anständige äußere Stellung, und bemühte sich unablässig, die Rechtspflege klar und kurz und die Gesetzgebung allen Bürgern verständlich zu machen. Es ist wahr, auch auf diesem Gebiete erschien im Einzelnen

der Contrast von Princip und Praxis, nichts desto weniger ist der Geist sehr leicht zu erkennen, mit welchem Friedrich's mehr als vierzigjährige Regierung den preußischen Richterstand systematisch erfüllte. Es ist der Geist des rationalistischen Naturrechts, welches überall mit der Freiheit und dem Rechte des einzelnen Menschen beginnt, die Entstehung des Staates auf einen freien Willensact der Einzelnen zurückführt, und in der Beschirmung des Rechtes und der Freiheit Aller die Aufgabe jeder Regierung findet. Es ist oft und mit Grund bemerkt worden, daß dieses Naturrecht den Begriff des Staates weder völlig zutreffend noch erschöpfend darstellt: es ist ebenso einseitig nach der einen, wie die Anschauungen Friedrich Wilhelm I. nach der andern Richtung, und deshalb wirkte es damals vielleicht gerade durch seine Unvollkommenheit am nachdrücklichsten. Von seinen Grundsätzen ging in Friedrich's ersten Herrscherjahren der Minister Cocceji bei der Reform des Proceßverfahrens und dem Entwurfe des Fridericianischen Gesetzbuchs aus, und von ihnen ließ sich in Friedrich's Greisenalter der Kanzler von Carmer bei der Ausarbeitung des Preußischen Landrechtes leiten. Sie erscheinen in hellem Lichte in den ursprünglichen staatsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welche zum Theil wörtlich mit der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 übereinstimmen, welche, um nur ein

charakteristisches Detail anzuführen, ohne jegliche Einschränkung oder Competenzconflicte alle Streitigkeiten zwischen Unterthanen mit dem Staatsoberhaupte vor die ordentlichen Gerichte verweisen. Sie erfüllen die praktische Thätigkeit des Kammergerichtes, welches in Sachen der Presse, der Kirche, der Selbstständigkeit der Beamten die Fridericianischen Gesichtspunkte auch während der folgenden Regierung unermüdlich vertreten hat.

Der Gesammtcharakter, den wir der Regierung Friedrich II. zuzuschreiben haben, wird hienach nicht zweifelhaft sein. Wie die Herrschaft des großen Churfürsten den Übergang aus den feudalständischen Provinzialverhältnissen zu der einheitlichen und gemeinnützigen Absolutie, so bildet die Thätigkeit Friedrich II. den Übergang aus dieser Absolutie in den liberalen Verfassungsstaat. Der große König begann den Bau desselben mit dem Fundamente. Er gab den einzelnen Menschen unverbrüchlichen Rechtsschutz, er gab ihnen das Recht, nach persönlicher Überzeugung zu beten und zu denken, zu reden und zu schreiben. Er erkannte die geistige und sittliche Freiheit des Individuums, er erkannte die angeborne Selbstständigkeit des persönlichen Geistes an. Weiter ging er nicht. Er sanctionirte, sagte ich, die Rechte des einzelnen Menschen; die Rechte der Stände und der Staatsgewalten ließ er ungeändert. Die Consequenz aber für die Zukunft war unaufhaltsam.

War die individuelle Freiheit jedes menschlichen Wesens als solchen so weit anerkannt, wie es durch Friedrich geschehn, so konnte nicht lange mehr von Hörigkeit und Leibeigenschaft, von abgeschlossenem Standesvorrecht auf politische Bedeutung, von unbedingter Verfügung des Staats über Person, Arbeit und Vermögen der Unterthanen die Rede sein. Der Keim war gepflanzt, dessen rasche und mächtige Entfaltung die noch übrigen Formen und Schalen des alten Staates auseinander treiben mußte. Die allgemeine Entwicklung der Zeit beförderte dieses Wachsthum auf allen Seiten. Wir sahen, wie entscheidend für die Einrichtungen des großen Churfürsten der thatsächliche Umstand war, daß das bürgerliche Element im Lande nach Reichthum und Bildung jeder Bedeutung entbehrte. Hundert Jahre später war auch in Preußen der dritte Stand zu Kraft und Wohlstand gediehn, und was noch schwerer wog, er nahm auch in Preußen vollen Antheil an der Schöpfung unserer classischen Literatur, durch welche das zersplitterte Deutschland sich damals ebenbürtig den führenden Nationen Europa's an die Steite stellte. Und während dieses Bürgerthum täglich mehr heranwuchs und täglich mehr die Kraft und Blüthe des deutschen Geistes in sich darstellte, erlebte man auf der andern Seite einen täglich erkennbarern Verfall der Staatselemente alten Styles in der preußischen Monarchie. Der absolute König, der

allein für das Wohl Aller sorgte, dachte, arbeitete, war eine Möglichkeit, so lange Friedrich II. sein unendliches Talent mit übermenschlicher Anstrengung der Aufgabe widmete: aber auf das Übermenschliche ist nicht immer zu hoffen, und schon Friedrich's Nachfolger wurde von der Gottähnlichkeit seines Berufes erdrückt. Gerade was die unbedingte einheitliche Leitung gewähren sollte, Sicherheit, Stätigkeit, Folgerichtigkeit verschwand aus der auswärtigen Politik, welche nicht mehr dem festen Staatszwecke, sondern den wechselnden Stimmungen des Monarchen diente. Ebenso wenig zeigte sich auf die Dauer die Einrichtung des Heeres, wie sie auf die feudalen Vorrechte des Adels gegründet worden war, ihrer Aufgabe gewachsen. Schon in den letzten Jahren Friedrich des Großen klagten die Veteranen, das sei nicht mehr die Armee, wie sie der König aus den Händen seines Vaters überkommen habe. Zwanzig Jahre nach seinem Tode brach das Officiercorps der Gutsherren und Cavaliere ebenso wie die Diplomatie der absoluten Krone in Jena und Tilsit zusammen.

Die Weiterentwicklung und Durchführung der liberalen Grundsätze Friedrich's des Großen war eine geschichtliche Nothwendigkeit geworden. Die leidens- und ruhmesreichen Jahre von 1808 bis 1815 arbeiteten daran, sie vollziehen. König Friedrich Wilhelm III. war vielfach zweifelhaft und sorgenvoll dabei; seine persön-

liche Neigung widerstrebte nicht selten den Forderungen der Reform, und schob aus ähnlichen Gründen wie Friedrich der Große die Verwirklichung manches Princips der langsam reifenden Zukunft zu. Aber wie Friedrich manches ihm Widerwärtige bestehen ließ, um den Gang des Staates vor heftigen Störungen zu behüten, mit derselben patriotischen Selbstverläugnung vollzog Friedrich Wilhelm die umfassendsten Neuerungen, um das Vaterland aus der Erniedrigung heraus zu Macht und Ehren emporzuführen. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Bauern eröffnete den Reigen; es folgte in consequenter Entwicklung auf der einen Seite der Erlaß einer freien Städteordnung und die Vorbereitung ähnlicher Zustände in den Landgemeinden, auf der anderen die Eröffnung der militärischen Ämter auch für die Nichtadlichen und die Wehrhaftmachung des gesammten Volkes.

Hiemit waren alle Grundeinrichtungen des alten Staates völlig umgestaltet: gerade wer den alten Staatszweck im Sinne der frühern Könige aufrecht halten wollte, mußte jetzt auf völlig neue Formen der Staatsgewalt bedacht sein. So ergab sich naturgemäß die Verheißung einer Reichsverfassung als des dereinstigen Abschlusses der seit einem halben Jahrhundert vorbereiteten Reform.

So sind diese Dinge geschehen. Vor 200 Jahren

wurden die Menschen, die Gemeinden und die Stände unserer Lande mit Recht einer allmächtigen Dictatur unterworfen, weil sie den patriotischen und nationalen Sinn für Einheit und Gesammtheit verloren hatten. In strenger und einsichtiger Schule wurden sie dann erzogen und in Zucht erhalten, bis nach hundert Jahren ein großer Meister die Zeit gekommen fand, die ersten Schritte zur Emancipation zu thun, und dann ein Menschenalter hernach das gesammte Volk die Probe bestand und im Befreiungskriege durch unbedingte Opferwilligkeit für Staat und Vaterland sein Anrecht auf volle Freiheit nachwies. Unser Verfassungsstaat ist keineswegs improvisirt, sondern aus festem Boden, langsam, aber unaufhaltsam erwachsen. Er ist, wonach wir zu Anfang fragten, nicht der Sturz, sondern die Blüthe des starken Baumes, dessen Wurzeln durch die Jahrhunderte reichen. Er hat eine große Vergangenheit, und deshalb, wenn seine freien Bürger der Pflichten gegen Staat und Vaterland wie 1813 eingedenk bleiben, ist er, was auch die Marwitze sagen mögen, einer großen Zukunft sicher.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

